

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und

der Trägerkooperation, bestehend aus

- dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e. V., Am Parkbahnhof 11, 27580 Bremerhaven
- der Arbeiterwohlfahrt Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven
- den Elbe Weser Werkstätten gemeinnützige GmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven
- den Albert Schweitzer Werkstätten e. V., Hafenstraße 92, 27576 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

Bis zum Abschluss der rahmenvertraglichen Verhandlungen zur Einführung von Hilfebedarfsgruppen im ambulanten betreuten Wohnen für den Personenkreis der geistig und mehrfach wesentlich behinderten Menschen regelt diese Vereinbarung die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung des Modellprojektes "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen" mit den oben genannten Leistungsanbietern.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen", in der die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung zum Modellprojekt festgelegt sind.

Diese Anlage 1 wird somit Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung.

2. Modellspezifische Regelungen

Grundlage des Modellprojekts ist die ergänzende Einführung des erhöhten Betreuungsschlüssels im ambulanten betreuten Wohnen mit 1 zu 3 für diesen Personenkreis. Hierdurch wird ein Wechsel aus der stationären Wohnversorgung in die ambulante Betreuungsform für jene Anspruchsberechtigte gefördert, die auf Grund der erforderlichen Betreuungsintensität bislang nicht ambulant versorgt werden konnten. Ferner trägt das Modellprojekt zur Vermeidung der Inanspruchnahme von stationärer Wohnversorgung bei.

Das Modellvorhaben geht von einer Gesamtkapazität von 10 Plätzen aus. Im Hinblick auf das Zugangs- und Belegungsverfahren sichern die jeweiligen Einrichtungsträger die ständige vorherige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven und dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

1.641,04 € monatlich pro Person 53,95 € täglich pro Person.

Das Leistungsentgelt verteilt sich auf

- eine Grundpauschale in Höhe von

113,22 € monatlich pro Person 3,72 € täglich pro Person

- eine Maßnahmepauschale für die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung in Höhe von

1.487,39 € monatlich pro Person 48,90 € täglich pro Person

- einen Investitionsbetrag für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung in Höhe von

> 40,43 € monatlich pro Person 1,33 € täglich pro Person.

3.2 Bei längerer **Abwesenheit** ist nach § 18 Absatz 6 des "Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006" die Vergütung um einen **Abschlag** in Höhe von **25** % der vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschale zu vermindern.

Der Tagessatz beträgt dann

40,79 € pro Person,

und zwar

2,79 € für die Grundpauschale

36,67 € für die Maßnahmepauschale

1,33 € für den Investitionsbetrag.

3.3 Die oben genannte Pauschale kann nur dann abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII zu entnehmen.

Elbe-Weser Werkstätten

3.4 Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII gilt das mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege neue System einrichtungsübergreifender Hilfebedarfsgruppen und dessen Finanzierung. Die hierfür im Bereich geistig und mehrfach behinderter Menschen noch zu vereinbarenden Regelungen und Festlegungen für das ambulante betreute Wohnen finden dann auch für die oben genannten Einrichtungsträger Anwendung.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 und endet endgültig, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, entweder mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes beziehungsweise vorher, wenn die in Ziffer 3.4 genannten rahmenvertraglichen Regelungen vorliegen.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII, Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen", ab.

Bremen, 19. Februar 2014.



Anlagen:

Leistungsangebotsbeschreibung zum Modellprojekt "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen"

Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt

"Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen"

> Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Dienstsitz Contrescarpe 72 Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener geistig wesentlich behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.

Die Betreuung findet im wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des geistig und mehrfach behinderten Menschen oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft des Trägers des Betreuten Wohnens statt.

2. Personenkreis

Betreutes Wohnen können geistig und mehrfach wesentlich behinderte volljährige Menschen erhalten, die

- ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,
- einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen
- in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben,
- mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.

3. Zielsetzung

Das Modellprojekt "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen" verfolgt nachstehende Ziele:

- den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,
- die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,
- die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken
- eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen ,
- Aufenthalte in stationärer Behandlung (Kliniken) und in Heimen zu vermeiden bzw. den Übergang vom stationären Wohnen in das ambulante betreute Wohnen zu ermöglichen.
- zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.

4.	Leistungen	
4.1	Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft (Zurverfügungstellung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung von Einzelwohnraum und Gemeinschafts- sowie Nutzflächen) und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.
		Bei entsprechender Bedarfslage erhalten Leistungsempfänger des Betreuten Wohnens Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.
		Weitere Leistungen, die üblicherweise auch in die Berechnung der Grundpauschale einfließen, werden unter Pkt. 5.6. und 8. benannt.
4.2	Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistung wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.
		Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen
		Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.
4.3	Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei
		 Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit Tagesgestaltung/Kontakte Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung Koordination und Behandlungsplanung.
		Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den in der Begutachtung aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.
		Die Zahl der vereinbarten Plätze für Modellprojekt "Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen beträgt 10.

4.4	Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Gesundheitsamt / Sozialpsychiatrischer Dienst sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-
		/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5	Sonstige Leistungen	 Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit Fortbildung und Supervision Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation Fahrten und Wegezeiten
4.6	Leistungsaus- schluss	 Zu den Leistungen des Betreuten Wohnen gehören nicht: Medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V "Gesetzliche Krankenversicherung". Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI, und XI)
5.	Personal	
5.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten.
5.2	Betreuungs- personal	Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.
5.3	Anzahl Betreuungs- personal	Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach dem Personalschlüssel in Höhe von 1 zu 3,0
		ermittelt. Mitarbeiterbezogene Ausfallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination enthalten.
L		

	M. D.	
5.4	Nacht- und Wochenend- dienste	Nacht- und Wochenenddienste sowie Rufbereitschaften sind im Kontingent des vereinbarten Betreuungsschlüssels berücksichtigt.
5.5	Tagesstruktur	Arbeit sowie Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden außerhalb der Wohnung durchgeführt.
5.6.	Fachliche Leitung/Koordi- nation	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich – pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordi- nation und Qualitätssicherung.
5.7	Hauswirtschaft/ Reinigung	Nicht Bestandteil der Leistung.
5.8	Haustechnik	Nicht Bestandteil der Leistung.
6.	Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnot- wendige Anlagen)	Die Ausstattung des Wohnraumes der zu Betreuenden ist nicht Bestandteil der Leistung; dies erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung. Größe und Kosten der Unterkunft richten sich nach der Weisung zu § 29 SGB XII. In Wohngemeinschaften steht jeder betreuten Person ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Bäder, Küchen und Abstellräume und sofern vorhanden – Wohnzimmer werden gemeinsam genutzt.
	8	Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7.	Qualität	 Strukturqualität Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen Vorliegen eines Betreuungsvertrages, Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung
		 Prozessqualität Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
		 Ergebnisqualität Grad der Zufriedenheit der Betroffenen regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
	-	Mit dem Leistungserbringer wird folgende Berichtspflicht gegenüber Sozialamt und Gesundheitsamt Bremerhaven vereinbart: Dokumentation der Kontaktzeiten Halbjährliche Auswertung der Maßnahmen u. Zielsetzungen sowie aktuelle Erhebung der Fähigkeiten u. Probleme durch LE.

(A)	 Jährlicher ausführlicher Verlaufs- und Entwicklungsbericht des LE an das Gesundheitsamt Abschlussbericht des LE mit Angaben zur Entwicklung im Verlauf der Betreuung, zum weiteren Hilfebedarf und ggf. Hinweise zum Verbleib nach Beendigung der Maßnahme.
8. Vergütung	 Die Leistungen des betreuten Wohnens werden vergütet durch a) eine Maßnahmepauschalen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Dienstes sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur Finanzierung der Kosten, die für den wirtschaftlichen Betrieb eines ambulanten Dienstes angemessen und notwendig sind.